

Beschluss der Landessynode
zum 2. Eckpunktepapier zur Evaluierung und zur Anpassung des Finanzgesetzes und
zum Antrag des Synodalen Jost (DS 13.2/1)

Die Landessynode hat am 22. November 2014 beschlossen:

1. Die Landessynode stimmt den Vorschlägen im 2. Eckpunktepapier zur Evaluierung und Anpassung des Finanzgesetzes zu. Für die Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst (Punkt 3.1. der Vorlage DS 9/2) spricht sich die Landessynode für die Variante 3 aus.
2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, auf der Grundlage des 2. Eckpunktepapiers eine Gesetzesnovelle zu erarbeiten und gemäß dem überarbeiteten Zeitplan (Anlage) vom 05.01.2015 bis 05.02.2015 zur Stellungnahme in die Kirchenkreise zu geben.
3. Im Finanzgesetz sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Kirchenkreise Mittel aus der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes entnehmen können, um Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen, insbesondere zur Stärkung der Ehrenamtsarbeit zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass die Mindestausstattung der Rücklagenhöhe (ein Drittel der jährlichen Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst) nicht unterschritten wird. Eine Verwendung für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben ist ausgeschlossen.
4. Der Landeskirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung im April 2015 das auf der Grundlage des Stellungnahmeverfahrens überarbeitete Finanzgesetz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Zeitplan zur Evaluierung und Anpassung des Finanzgesetzes

Stand November 2014

Rechtliche Grundlage: Finanzgesetz und Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz

Finanzgesetz § 33 Überprüfung

Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis vorzulegen.

Ausführungsbestimmungen zu § 33

Bei der Überprüfung soll insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit durch die Bestimmungen des Finanzgesetzes das geistliche Leben der Gemeinde und die Verkündigung des Evangeliums befördert oder behindert werden.

Termin bzw. Zeitraum	Vorgang
bis 31.12.2013	Sammlung und Systematisierung aus den bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen und Erarbeitung von Veränderungsvorschlägen mit Begründungen (evtl. in Varianten) als erstes Eckpunktepapier
13./14.01.2014	Vorlage im Kollegium
10./11.02.2014	Vorstellung und Diskussion zum ersten Eckpunktepapier im Superintendentenkonvent
21./22.03.2014	Vorlage im Landeskirchenrat
01.04.2014 - 30.06.2014	Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen
01.07.2014 - 15.09.2014	Sichtung der Stellungnahmen und Überarbeitung des ersten Eckpunktepapieres (parallel Vorbereitung einer Gesetzesnovelle)
22./23.09.2014	Kollegium (nur Eckpunktepapier)
17./18.10.2014	Landeskirchenrat (nur Eckpunktepapier)
Landessynode 19.-22. Nov. 2014	TOP Novellierung des Finanzgesetzes; Diskussion anhand des Eckpunktepapieres und Beschlussfassung
24.11.2014 - 25.11.2014	Einarbeitung der Ergebnisse der Diskussion der Landessynode in den Entwurf der Gesetzesnovelle
02.12.2014	Vorlage des Entwurfs der Gesetzesnovelle im Kollegium
12./13.12.2014	Vorlage des Entwurfs der Gesetzesnovelle im Landeskirchenrat

05.01.2015 - 05.02.2015	Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen
06.02.2015 - 24.02.2015	Überarbeitung der Gesetzesnovelle anhand der Stellungnahmen
03.03.2015	Kollegium
20./21.03.2015	Landeskirchenrat
23.03.2015	Versand der Synodenunterlagen
Landessynode 16.-19.04.2015	Beschluss Landessynode